

§ 36 Sbg. NPG § 36

Sbg. NPG - Salzburger Nationalparkgesetz 2014

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.11.2022

Eine Förderung nach diesem Gesetz kann erfolgen durch:

1. die Tragung der Kosten;
2. die Gewährung von Beiträgen und Darlehen;
3. die Gewährung von Zinszuschüssen für aufgenommene Darlehen;
4. die Übernahme von Planungsarbeiten.

In Kraft seit 01.02.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at